

Wahlbekanntmachung

Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde BUGEWITZ am 23. Februar 2025

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (**LKWG M-V**) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 ((GVOBl. M-V S.573ff.) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde BUGEWITZ** auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (**LKWO M-V**) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V S.94 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V S. 104 ff.) zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes Anklam-Land während der allgemeinen Dienststunden in **17392 Spantekow, Rebelower Damm 2, Zimmer 2** (oder nach terminlicher Vereinbarung) kostenlos ausgegeben werden. Die in Ziffer 3. Benannten Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin www.wahlen.m-v.de beschafft werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15-19, 62 des LKWG M-V und des § 24 der LKWO M-V weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Allgemeines

1. Wahlbereich

Der Wahlbereich umfasst das Gebiet der Gemeinden **BUGEWITZ**.

2. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **73. Tag** vor der Wahl, d.h. **bis zum 12.12.2024, 18.00 Uhr** schriftlich und vollständig beim Gemeindevahlleiter einzureichen (**Büro in 17392 Spantekow, Rebelower Damm 2**).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

3. Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (27. Dez. 2013) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (27.01.2017) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung, haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

II. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

1. Wählbarkeit

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- von der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtenengesetz M-V erfüllen

2. Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien i.S. des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)

- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
 - Wahlberechtigte (Einzelbewerber)
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich jedoch nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des **LKWG M-V** und der **LKWO M-V** einzureichen.

- (1) Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen** und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der **Anlage 5 LKWO M-V** einzureichen.
Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, dass betrifft auch die Versicherung an Eides statt.
 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- /Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Formblatt 5.1.2
 2. die schriftliche Zustimmungserklärung gemäß Formblatt 5.1.3
 3. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit nach Formblatt 5.1.3
 4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der **Anlage 6**
 5. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht
 6. eine Erklärung, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2)
- (2) Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern** sind mit dem Formblatt 5.2 der **Anlage 5 LKWO M-V** einzureichen.
 Der Wahlvorschlag muss enthalten:
1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
 2. die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen nach Formblatt 5.2
 3. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit nach Formblatt 5.2 Seite 3
 4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der **Anlage 6**
 5. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht
- (3) Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlags nicht älter als **3** Monate sein. Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindegewahlbehörde kostenfrei bescheinigt (im Einwohnermeldeamt).
- (4) Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine 2. Vertrauensperson benannt werden.

4. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Spantekow 25.11.2024
 Hermann Heidschmidt
 Gemeindegewahlleiter

Amt Anklam-Land
 Öffentliche Bekanntmachung
 Datum: 26.11.2024
 Unterschrift: *Herold*